

## **Referentenhonorare**

(Beschluss der Schulleitung vom 16. Mai 1977)

1. Für die Mitwirkung an Fortbildungskursen, Seminarien, Kolloquien und ähnlichen Veranstaltungen, welche nicht Bestandteil eines Normalstudienplanes oder des vom Schulrat bewilligten erweiterten Lehrangebotes sind, haben Dozenten und Mitarbeiter der ETHZ kein Anrecht auf Sonderentschädigung.
2. Die Regelungen für gemeinsame Veranstaltungen mit der Universität Zürich bleiben vorbehalten.
3. Der Präsident der ETHZ kann auf begründeten Antrag hin in einzelnen Fällen, zum Beispiel bei ausserordentlicher Mehrbelastung, eine Sonderentschädigung gewähren.
4. Diese Weisung ersetzt diejenige vom 9. November 1973 betreffend Referentenhonorare und tritt am 1. Oktober 1977 in Kraft.